

**Satzung über die Entschädigung  
ehrenamtlich Tätiger**

Rechtsgrundlage:

§ 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 14.10.2015.

Satzung erlassen durch GR-Beschluss vom 09.04.2019  
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“  
Nr. 16 vom 18.04.2019.  
In Kraft getreten am 18.04.2019

## Satzung

### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, zuletzt geändert am 14.10.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg in seiner Sitzung am 09.04.2019 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 

bis zu 3 Stunden	30,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	45,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 €

#### § 2

#### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung, entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und des Ortschaftsrats eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Pauschale i.H.v. 60,00 € pro Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderats und dessen Ausschüsse bzw. pro Teilnahme an einer Sitzung des Ortschaftsrates ausbezahlt. Bei zeitlich zusammenhängenden Sitzungen wird nur eine Pauschale ausbezahlt. Mit dieser Pauschale sind die sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen vollständig abgegolten. Damit abgegolten sind auch Sitzungen der Fraktionen und des Ältestenrates.  
Die Vorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat erhalten über eine Entschädigung nach Satz 2 hinaus eine monatliche Pauschale i.H.v. 60,00 €.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten über eine Entschädigung nach Absatz 1 hinaus anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und Verdienstausfalls eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 75,00 Euro pro Monat.

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters, erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt
- für den Ortsvorsteher der Ortschaft Asperglen 21,6 v.H.,  
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Steinenberg 28,0 v.H.,
- des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (5) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 für die ehrenamtlichen, entschädigungspflichtigen Sitzungen wird halbjährlich ausbezahlt. Die monatlich gewährten pauschalen Aufwandsentschädigungen werden halbjährlich ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und seiner Ausschüsse erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis und schriftlicher Erklärung gegenüber dem Bürgermeister wird eine zusätzliche Entschädigung i.H.v. 100 % des eigentlichen Sitzungsgelds gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i.S.d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägerter in gerader und Seitenlinie bis zum 2. Grad. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung wie Dienstreisende in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.05.1988 mit allen seitherigen Änderungen außer Kraft.

Rudersberg, den 09.04.2019

Raimon Ahrens  
Bürgermeister

Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*